

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: TO.A § 3 Abs. 2 Satz 1; TO.A Anlage 1 Verg.-Gr.VII.

Leitsätze:

- 1) Bei der Einstufung eines Angestellten bedarf es tatsächlicher Feststellungen der Arbeitsgerichte über Art und Inhalt seiner Tätigkeit im einzelnen dann nicht, wenn die mit dieser verbundenen Aufgaben durch Gesetz in ihren Einzelheiten genau umgrenzt und dargestellt sind und damit von vornherein feststehen.
- 2) Nach dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 1 zur TO.A werden die verschiedenen Berufsgruppen von Angestellten, die unter die gleiche Vergütungsgruppe fallen, jeweils für sich und besonders erfasst (EAG 1, 85 ff).
- 3) Wenn in Vergütungsgruppe VII an die Berufsgruppe der Angestellten im Büro-, Buchhalterei-, Kassen-, Sparkassendienst usw. anschließend nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. als erforderlich bezeichnet werden, so handelt es sich dabei um eine genauere Umschreibung des Begriffs der bei diesen Angestellten vorausgesetzten "gründlichen Fachkenntnisse", nicht aber um allgemeine, eine Einstufung in diese Vergütungsgruppe bereits rechtfertigende oder für alle von ihr erfaßten Berufsgruppen geltende Tätigkeitsmerkmale.

Aktenzeichen: 4 AZR 611/54

Urteil des BAG vom 29. Mai 1957

LAG Bayern, Sitz Nürnberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 611/54

Arb.Reg.Nr. N 16/53 VI
(Bayern, Sitz Nürnberg)

Erstellt
29. Mai 1957

v. Henkelmann,

Erstellte
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 1957 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher
und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Feller und
Dr. Hiltmann für Recht erkannt:

Die Revisionen des Klägers D. und der Beklagten
gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern,
Sitz Nürnberg, vom 21. Oktober 1954 - Arb.Reg.Nr.
N 16/53 VI - werden zurückgewiesen.

Von den Kosten des Revisionsverfahrens fallen zur Last:
Dem Kläger D. die Hälfte der Gerichtskosten, seine
eigenen außergerichtlichen Kosten ganz sowie die Hälfte
der außergerichtlichen Kosten der Beklagten;
der Beklagten die Hälfte der Gerichtskosten, die Hälfte
ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten, sowie die
außergerichtlichen Kosten des Klägers S.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger D ist seit 1935, der Kläger S seit 1948 in dem von der beklagten Stadtgemeinde unterhaltenen Schlachthof als Angestellter tätig. Jedenfalls seit dem 1. April 1952 fanden D als Hallenmeister, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, S ausschließlich als Fleischbeschauer Verwendung, wobei ersterer nach Vergütungsgruppe IX TO.A, letzterer nach Vergütungsgruppe X TO.A entlohnt wurde. Seit dem 1. Januar 1953 erhalten beide Kläger Bezahlung nach Vergütungsgruppe VIII TO.A.

Sie sind der Meinung, ihre Tätigkeit entspreche den Merkmalen der Vergütungsgruppe VII TO.A; denn sie sei selbständig, verantwortungsvoll und erfordere gründliche Kenntnisse der Fleischbeschaubestimmungen und der Tierkrankheiten. Die Kläger haben die Feststellung begehrt, daß sie ab 1. April 1952 nach dieser Vergütungsgruppe zu entlohnen seien. Die Beklagte hält die Voraussetzungen der Vergütungsgruppe VII TO.A bei den Klägern nicht für gegeben und ist im übrigen der Meinung, die Eingruppierung, zu der allein sie selbst nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt sei, unterliege nicht der Nachprüfung durch die Arbeitsgerichte. Nur bei einer unter Verletzung der Fürsorgepflicht offensichtlich unrichtig vorgenommenen Einstufung könne Entlohnung nach einer höheren Vergütungsgruppe unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes gefordert werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers S entsprechend seinem Klagantrag erkannt, während es die Berufung des Klägers D zurückgewiesen hat.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte Klagabweisung auch hinsichtlich des Klägers S und der Kläger D seine Einstufung in die beanspruchte Vergütungsgruppe VII TO.A.



Entscheidungsgründe:

Die Revisionen hatten keinen Erfolg.

1. Wenn das Berufungsgericht die Zulässigkeit der erhobenen Feststellungsklage gemäss § 256 ZPO bejaht, so steht dies im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 1 zu § 3 TO.A).

Zutreffend geht das angefochtene Urteil auch davon aus, daß die Arbeitsverhältnisse der Kläger den Bestimmungen der TO.A vom 1. April 1938 (RABl. VI 475 ff.) unterworfen sind. Die TO.A ist aber nicht, wie das Berufungsgericht offenbar meint, infolge dienstvertraglicher Vereinbarung auf die Arbeitsverhältnisse anzuwenden, sondern, da die Beklagte eine Stadtgemeinde mit über 10.000 Einwohnern ist, bereits unmittelbar auf Grund des § 1 Abs. 1 Buchst. c TO.A. Dem steht nicht die gemäß § 1 Abs. 4 Buchst. b TO.A vom früheren Reichsminister des Innern mit Zustimmung des damaligen Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst (Anordnung vom 17. Dezember 1942 - IV/XXX, 2 e R 2 - Amtl. Mitteilungen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst 1943, S. 18) erlassene Dienstordnung für Fleischbeschau-Tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer vom 21. April 1943 (RdEr1. d. RMdI vom 21. April 1943 - III b 249/43 - 3350, RMBliV 1943 S. 70) entgegen. Ob diese weiterhin in Geltung ist oder nicht, kann auf sich beruhen. Denn auch im ersteren Falle unterliegen die Arbeitsverhältnisse der Kläger der TO.A. Die Dienstordnung nimmt in ihren Ziffern 1 und 2 die genannten Personen von der Geltung der TO.A nur dann aus, wenn ihnen von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde nicht bescheinigt ist, daß sie in der Fleischbeschau oder Trichinenschau hauptamtlich dauernd voll beschäftigt werden. Nach ihrer in der Sitzungsniederschrift vom 19. März 1953 festgehaltenen Erklärung besitzen die Kläger eine derartige Bescheinigung allerdings nicht. Deren Zweck bestand aber nach der Ziffer 4 des Runderlasses des RMdI vom 21. April 1943 allein darin, jeden Zweifel über die tarifrechtliche Stellung der in der Dienstordnung bezeichneten Personen auszuschalten.



Dieses Ziel wird bereits mit der vom Berufungsgericht festgestellten Bestimmung in den Dienstverträgen der Kläger erreicht, daß für diese die TO.A maßgebend sein solle. Darin erschöpft sich im übrigen jedenfalls im vorliegenden Fall angesichts der unmittelbaren Anwendbarkeit der TO.A auch die Bedeutung dieser Abrede. Einer besonderen Bescheinigung durch die vorgesetzte Dienstbehörde bedurfte es danach nicht mehr, um die Kläger dem Geltungsbereich der Dienstordnung zu entziehen.

2. Soweit die Revision der Beklagten rügt, der Vorderrichter habe zu Unrecht die Nachprüfbarkeit der Einstufung eines Angestellten im öffentlichen Dienst durch die Arbeitsgerichte bejaht, geht dieser Angriff fehl.

Mit eingehender Begründung hat der Zweite Senat in seiner Entscheidung vom 23. September 1954 (BAG 1,85) festgestellt, daß dem öffentlichen Angestellten der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten mit dem Ziele einer Nachprüfung seiner Einstufung offenstehe und diese zulässig und geboten sei. An dieser Ansicht hat er in mehreren Entscheidungen festgehalten (AP Nr. 2 zu § 3 TO.A; BAG 1, 250, 255; AP Nr. 5 - 8 zu § 3 TO.A). Der Dritte Senat hat sich dieser Auffassung angeschlossen (AP Nr. 9 zu § 3 TO.A). Es besteht keine Veranlassung, hiervon abzuweichen. Wegen der näheren Begründung kann daher auf die angeführten Entscheidungen verwiesen werden.

Entgegen der Meinung der Beklagten ist es im Ergebnis auch nicht zu beanstanden, daß das angefochtene Urteil die Vergütungsgruppe VII TO.A als diejenige ansieht, die der Tätigkeit des Klägers S entspricht. Hierzu führt das Berufungsurteil aus, bei diesem Kläger bedürfe es keiner Prüfung, ob in bezug auf seine Tätigkeit einzelne Tatsachen in dem notwendigen Umfang substantiiert und schlüssig vorgetragen worden seien, vielmehr genüge die bloße Behauptung, der Kläger sei als Fleischbeschauer tätig, da eine andere Beschäftigung nicht in Betracht komme. Soweit das Landesarbeitsgericht damit zum Ausdruck bringt, im Falle der Bewertung nur



einer bestimmten Tätigkeit seien ein substantiiertes Vorbringen des Klägers und Einzelfeststellungen des Gerichts zu deren Art und Inhalt nicht erforderlich, ist grundsätzlich mit dem Zweiten und Dritten Senat (AP Nr.2 und 9 zu § 3 TO.A) daran festzuhalten, daß es Aufgabe der Tatsachengerichte ist, bei der Frage der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale einer bestimmten Vergütungsgruppe die nähere Art der Beschäftigung und der etwa für sie erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im einzelnen darzulegen und gründlich zu erörtern. Der tatsächlichen Feststellung von Einzelheiten in bezug auf den Inhalt der in Frage stehenden Tätigkeit bedarf es - als Ausnahme von dieser Regel - dann aber nicht, wenn die mit dieser verbundenen Aufgaben bereits durch Gesetz im einzelnen genau umgrenzt und dargestellt sind und daher von vornherein feststehen. Das ist bei dem ausschließlich als Fleischbeschauer beschäftigten Kläger S der Fall. So bestimmt § 1 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) die Vornahme einer amtlichen Untersuchung der dort aufgeführten Tiere vor und nach der Schlachtung durch den Beschauer (§ 4 a.a.O.). Wie diese zu erfolgen hat und worauf sie sich erstreckt, ergibt sich aus § 28 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (RMBliv S.289) in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland (AB.A). Insbesondere enthalten die §§ 3 ff. AB.A die bei der Schlachttierbeschau vorzunehmenden Untersuchungen des lebenden Tieres auf Krankheiterscheinungen, Anzeichen der Behaftung mit einer Seuche usw. In gleicher Weise lassen sich aus §§ 14 ff. AB.A im einzelnen die Tätigkeiten bei der Fleischbeschau, aus §§ 24 ff. a.a.O. bei einer Not- schlachtung, aus §§ 32 ff. a.a.O. bei der Beurteilung des Fleisches, aus §§ 49 ff. a.a.O. bei der Bezeichnung des Fleisches usw. entnehmen. Bei dieser Sachlage ist mit dem Hinweis des Berufungsurteils auf die unstrittige Tatsache, daß der Kläger S ausschließlich als Fleischbeschauer tätig ist, gleichzeitig auch in einer



für eine tarifliche Einstufung ausreichenden Weise Art und Inhalt seiner Beschäftigung festgestellt.

Fehlerhaft ist es aber, wenn das Landesarbeitsgericht seiner Bewertung der Tätigkeit des Klägers nicht diese, sich aus den angeführten Bestimmungen ergebenden Aufgaben zugrundelegt, sondern den Kläger der Vergütungsgruppe VII TO.A schon deshalb zuordnen zu können glaubt, weil er ein Angestellter sei, der nach seinen Feststellungen über die im Sinne der genannten Vergütungsgruppe erforderlichen näheren Kenntnisse von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften seines Aufgabenkreises als Fleischbeschauer verfüge. Offensichtlich geht das Berufungsgericht hierbei von dem den Tätigkeitsmerkmalen der ersten Berufsgruppe der Vergütungsgruppe VII TO.A, nämlich der/des Angestellten im Büro-, Buchhalterei-, Kassen-, Sparkassendienst usw. hinzugefügten Satz aus:

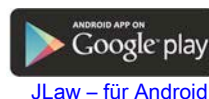
"Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. ihres Aufgabenkreises."

Es beachtet indessen nicht, daß damit nur eine nähere Umschreibung des Begriffs der bei der genannten Gruppe von Angestellten vorausgesetzten "gründlichen Fachkenntnisse" gegeben wird und der Satz nur in Verbindung mit dieser Tätigkeitsgruppe steht, keinesfalls aber allgemeine, eine Einstufung in diese Vergütungsgruppe bereits rechtfertigende Tätigkeitsmerkmale enthält. Denn nach dem Aufbau der Anlage 1 zur TO.A werden die verschiedenen Arten der Angestellten, die unter dieselbe Vergütungsgruppe fallen, jeweils für sich und besonders erfaßt (BAG 1,85 ff.).

Im Gegensatz zu den Trichinenschauern, die in Anlage E ADO zu § 3 TO.A der Vergütungsgruppe IX bzw. VIII TO.A zugewiesen sind, werden aber die Fleischbeschauer unter den in Anlage 1 zur TO.A aufgeführten Berufsgruppen überhaupt nicht erwähnt. Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 6. Februar 1957 (4 AZR 142/55) festgestellt hat, erfolgt in einem solchen Falle die Einstufung in die der Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe im Wege sinngemässer Lückenausfüllung, und zwar danach, wie im Tarifgefüge der TO.A solche Tätigkeiten bewertet werden, die der vom Kläger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ausgeübten Art verwandt und deshalb vergleichbar sind. Da es angesichts des, wie dargelegt, feststehenden Aufgabenkreises des Klägers S weiterer tatsächlicher Feststellungen nicht bedarf, steht einer solchen Einstufung durch das Revisionsgericht nichts im Wege.

Vergleichbar im Wert der Leistung ist aus der vom Kläger in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe VII TO.A die folgende Berufsgruppe:

"Technische Assistenten (techn.Assistentinnen) mit staatlicher Anerkennung sowie gleichwertige Kräfte mit gründlichen Fachkenntnissen, die in technischen und chemischen Laboratorien, in Laboratorien oder Instituten der Kranken- und Gesundheitspflege, Forschungsanstalten, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten oder in Gesundheitsämtern tätig sind."

Zwar ist der Kläger S als Fleischbeschauer in einem Schlachthof tätig, jedoch hat seine Arbeit als solche mit dem Schlachten nichts zu tun. Vielmehr ist sie, ähnlich wie die von technischen Assistenten in Instituten der Gesundheitspflege oder in Gesundheitsämtern Teil der allgemeinen öffentlichen Gesundheitspflege insoweit, als durch sie, wie die zugewiesenen Aufgaben zeigen, die Gefahr der Entstehung von Seuchen und sonstigen Erkrankungen infolge Verbrauchs genußuntauglichen Fleisches vermieden werden soll. Mindestens die gleiche Stellung wie einem technischen Assistenten in den genannten Anstalten kommt dem Fleischbeschauer zu, wenn man beachtet, daß er eine polizeiliche Aufgabe mit hoheitlichen Befugnissen wahrnimmt (§ 7 DVO zum Fleischbeschaugesetz vom 1.11.1940) und die ihm zugewiesene Tätigkeit selbständig und in eigener Verantwortung ausübt, wie aus den §§ 8, 29 AB.A zu entnehmen ist. Außerdem ist er dazu nur nach Ablegung einer Prüfung berechtigt (§ 4 Abs. 3 Fleischbeschaugesetz vom 29. Oktober 1940 i.V. m. §§ 1 Abs. 1, 7 der Durchführungsbestimmungen B über die Ausbildung und die Fortbildung in der Fleischschau und Trichinenschau - AB.B). Der ihm nach § 7 Abs. 3 AB.B erteilte Befähigungsnachweis, den er von dem durch die höhere Verwaltungsbehörde gebildeten staatlichen Prüfungsausschuß (§ 2 AB.B) erhält, ist nach Inhalt und Bedeutung einer staatlichen Anerkennung im



Sinne der in Rede stehenden Tätigkeitsmerkmale gleichzuachten. Ist demnach die Tätigkeit eines Fleischbeschauers der eines technischen Assistenten mit staatlicher Anerkennung an Instituten der Gesundheitspflege oder an Gesundheitsämtern vergleichbar, so ist die Einstufung des Klägers S in die Vergütungsgruppe VII TO.A zu bejahen und die Revision der Beklagten unbegründet.

3. Auch der Revision des Klägers D musste der Erfolg versagt werden.

Das angefochtene Urteil stellt fest, der Kläger D sei unstreitig sowohl als Fleischbeschauer wie auch als Hallenmeister und Trichinenschauer tätig, habe aber in beiden Rechtszügen nicht schlüssig behauptet, geschweige denn bewiesen, welche Tätigkeiten er im einzelnen ausübe; insbesondere fehle es an stichhaltigem Vorbringen, aus dem zu entnehmen sei, der Kläger sei überwiegend den Merkmalen der Vergütungsgruppe VII TO.A entsprechend beschäftigt worden.

Soweit seine Revision demgegenüber ausführt, zwischen den Parteien sei von vornherein eine ausschließliche Verwendung des Klägers in der Schlachtvieh- und Fleischschau unstreitig gewesen, so daß ein Widerspruch zwischen den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils und dem von ihnen in bezug genommenen Akteninhalt bestünde, wäre ein solcher allerdings als ein schon von Amts wegen zu berücksichtigender Mangel in der Urteilsfindung beachtlich (RGZ 139, 354; 149, 325). Ein solcher Widerspruch liegt aber nicht vor. Denn abgesehen davon, daß bereits die Klage den Kläger D als Hallenmeister, Fleischbeschauer und Trichinenschauer bezeichnet, übersieht die Revision, daß die Parteien in der letzten mündlichen Verhandlung der zweiten Instanz die Beschäftigung des Klägers D auf diesen drei Gebieten ausdrücklich außer Streit gestellt haben.

Angesichts dieser Verwendung des Klägers zu untereinander verschiedenen Tätigkeiten kann seine Einstufung in die von ihm begehrte Vergütungsgruppe VII TO.A gemäss § 3 Abs.2 Satz 1 a.a.O. nur erfolgen, wenn seine überwiegende Tätigkeit deren Merkmalen ent-



spricht. Auch wenn man davon ausgeht, daß die Beschäftigung als Fleischbeschauer der Vergütungsgruppe VII TO.A zuzurechnen ist, und wenn man weiter unterstellt, das Berufungsgericht habe entsprechend dem Sachverständigengutachten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Dezember 1953, dessen Nichtbeachtung von der Revision gerügt wird, die Tätigkeit als Hallenmeister nach der gleichen Gruppe bewertet, so bleibt zu beachten, daß die Verwendung als Trichinenschauer höchstens eine Einstufung nach Vergütungsgruppe VIII TO.A rechtfertigt (Anlage E ADO zu § 3 TO.A). Es hätte also einer substantiierten und schlüssigen Darlegung bedurft, daß die beiden erstgenannten Tätigkeiten innerhalb der Verwendung des Klägers überwiegen. Das ist in beiden Vorinstanzen nicht geschehen, wie das Berufungsgericht zutreffend feststellt.

Soweit dieses unter Hinweis auf den in dieser Beziehung fehlenden, also nicht schlüssigen Sachvortrag entschieden hat, ohne dem Kläger die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben, würde darin allerdings gegebenenfalls ein Verstoß gegen § 139 ZPO erblickt werden können. Ein solcher wäre aber für das Revisionsgericht hier unbeachtlich, weil eine der Vorschrift des § 554 Abs.3 Ziff. 2 Buchst. b ZPO entsprechende Rüge vom Kläger D nicht erhoben worden ist.

Demnach war wie geschehen zu erkennen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 100 ZPO.

gez. Dr.Poelmann

Dr.Pecher

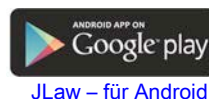
Dr.Martel

R. Feller

Dr.Hiltmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)